

Grundsätze und Richtlinien DRK Suchdienst

Rheinland-Pfalz

Vorläufiger Erlass vom 30. Januar 1979, Az. Ref. 382/852 – 24/12

*Betr.: Nationale Auskunftsstelle im Sinne der Genfer Konventionen;
Hier: Einheitliche Regelung für den Katastrophenschutz*

Mit Schreiben vom 8. September 1966, Gesch. Z: VII A 1-740 542/1, hat der Bundesminister des Innern namens der Bundesregierung das Deutsche Rote Kreuz beauftragt, die Errichtung einer Nationalen Auskunftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben, die der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 122 der III. und Artikel 136 der IV. Genfer Konvention obliegen, zu planen und vorzubereiten.

Im Rahmen der Erfüllung dieses Auftrages hat das Deutsche Rote Kreuz das „Amtliche Auskunftsbüro“ (AAB) geplant und eingerichtet.

Um die für Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen geschaffenen Einrichtungen auch für Katastrophenfälle in Friedenszeiten nutzbar zu machen, wird folgendes angeordnet:

I.

Bei Katastrophen erfolgt die Registrierung von Evakuierten, Flüchtlingen, Obdachlosen, Verletzten, Toten und Vermissten analog zu den Bestimmungen des AAB. Im Einzelnen ist nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Bei Bedarf ist im Katastrophenfall eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ einzurichten. Das Personal wird von besonders ausgebildeten Helfern/Helferinnen des DRK gestellt. Die Auskunftsstelle untersteht der Weisung des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten (HVB = Oberbürgermeister bzw. Landrat). Dieser gibt Anschrift und Rufnummer der Auskunftsstelle bekannt.
2. Die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes und die bei der Katastrophenbekämpfung eingesetzten Kräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen sowie alle eingesetzten Helferinnen und Helfer teilen die Angaben über alle von ihnen versorgten und betreuten Personen sowie Todesfälle der zuständigen Auskunftsstelle mit.
3. Aus Gründen der Vereinheitlichung werden ausschließlich folgende, vom DRK herausgegebenen Vordrucksätze, die je eine Ausfertigung (Durchschrift) für die Auskunftsstelle enthalten, verwendet:
 - a) Anhängkarte für Verletzte und Kranke
 - b) Begleitkarte
 - c) Ausweis-Bezugskarte.

Die HVB und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können eine Grundausrüstung an Vordrucken beim Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Rheinland-Pfalz –, Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz, beziehen.

II.

Bei Konfliktfällen im Sinne der Genfer Abkommen finden die unter I.3. genannten Vordrucke ebenfalls Verwendung für das AAB. Das aufgedruckte Rotkreuzzeichen ist daher nicht als Organisationszeichen, sondern als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen anzusehen.

Grundsätze des DRK Suchdienst nach Genfer Konvention IV

Abschnitt V

Auskunftsbüros und zentrale Auskunftsstelle

Art. 136

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein offizielles Auskunftsbüro einrichten, das beauftragt ist, Auskünfte über die geschützten Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien soll dem genannten Büro in der kürzestmöglichen Frist Mitteilungen über die Massnahmen übermitteln, die sie gegen jede seit mehr als zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfenen oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Außerdem soll sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen beauftragen, dem genannten Büro umgehend Mitteilung über die im Stande dieser Personen eingetretenen Änderungen, wie Überführungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle, zu machen.

Art. 137

Das nationale Auskunftsbüro soll unverzüglich auf raschestem Wege und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle andererseits der Macht, welcher die oben erwähnten Personen angehören, oder der Macht, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten, Auskünfte über die geschützten Personen zugehen lassen. Die Büros sollen ebenfalls alle Anfragen beantworten, die in bezug auf geschützte Personen an sie gerichtet werden.

Die Auskunftsbüros sollen die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiterleiten, außer wenn ihre Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle die Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen.

Alle schriftlichen Mitteilungen eines Büros sind durch Unterschrift oder Siegel zu beglaubigen.

Art. 138

Die vom nationalen Auskunftsbüro erhaltenen und weitergegebenen Mitteilungen sollen so gehalten sein, dass sie die genaue Identifikation der geschützten Person und die umgehende Benachrichtigung ihrer Familie erlauben. Für jede Person sollen sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den letzten Wohnsitz, die besonderen Merkmale, den Vornamen des Vaters, den Mädchennamen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die Person getroffene Maßnahme, wie auch den Ort, wo

diese durchgeführt wurden, die Adresse, unter welcher ihre Briefschaften zugestellt werden können, sowie den Namen und die Adresse der Person, welche benachrichtigt werden soll, enthalten.

Gleicherweise sollen regelmäßig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand der schwerkranken oder schwer verletzten Internierten weitergeleitet werden.

Art. 139

Das nationale Auskunftsbüro ist ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, besonders bei ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihrem Tod, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen direkt oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände sollen vom Büro in versiegelten Paketen versandt werden

Anlage 6

und von einer Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau festgestellt, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhalts begleitet sein. Der Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art sollen detailliert im Register eingetragen werden.

Art. 140

Für geschützte Personen, insbesondere für Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Schutz der Kriegsgesangenen Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen, die dieselbe wie die in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949¹² über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehene Zentralstelle sein kann.

Diese Zentralstelle ist beauftragt, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf offiziellem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln. Sie soll sie so rasch wie möglich an das Herkunfts- oder Niederlassungsland der betreffenden Person weiterleiten, ausgenommen in Fällen, wo diese Weiterleitung den Personen, die diese Auskünfte betreffen, oder ihrer Familie schaden könnte. Von Seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten. Die Hohen Vertragsparteien und im besondern jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

Art. 141

Die nationalen Auskunftsbüros und die zentrale Auskunftsstelle sollen für alle Postsendungen Portofreiheit genießen; auch sollen ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermäßigungen für telegrafische Mitteilungen zugute kommen.